

DR. EMANUEL SCHÄDLER
Jurist, Forschungsbeauftragter
am Liechtenstein-Institut



GASTKOMMENTAR

Die Verfassung als Sprachkunstwerk

Es mag vielleicht erstaunen, wenn die Verfassung als «Sprachkunstwerk» bezeichnet wird. Denn sprechen wir von der Verfassung, beziehen wir uns für gewöhnlich auf ihren Inhalt und ihre Funktion, nämlich die staatlich-rechtliche Grundordnung festzuschreiben. Die Form dieser Festschreibung gerät dabei meistens aus dem Blick. Je intensiver man sich jedoch mit dem Text der Verfassung beschäftigt, desto mehr wird einem bewusst, wie bemerkenswert durchdacht und ausgefeilt er aus sprachlicher Sicht doch ist.

Ein Paradebeispiel ist Art. 2 LV. Er verankert – es kann ganz exakt geradezu nur in diesem seinem Wortlaut ausgedrückt werden – das dualistische Prinzip unserer liechtensteinischen Staatsform. Er lautet: «Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (Art. 79 und 80); die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.» Mit einem Text von nur rund 30 Wörtern legt Art. 2 LV den Grundstein unserer «elliptischen» Staatsform (so Gerard Batliner) mit ihren beiden Brennpunkten Fürst und Volk. Alle Erscheinungsformen und Ausprägungen bis hinein in die feinsten Verästelungen, die unser Staat annimmt, gruppieren sich um diese Verankerung herum, um diesen Kern einiger weniger Wörter.

Und bei deren genauer Betrachtung zeigt sich, dass in Art. 2 LV alles mit Bedacht in grösster Präzision formuliert und arrangiert ist. Der Text ist in seiner Prägnanz nicht zu überbieten. Zum Beweis diene die Gegenprobe: Man vertausche einmal die Wörter in der Wortfolge, streiche nur ein einzelnes Wort oder versuche, es durch ein anderes zu ersetzen. – Was geschieht? Der Aussage fehlt plötzlich etwas Wesentliches. Sie verliert ihre Stimmigkeit. Die Komposition wackelt. Dies alles, weil der Text eben auch ein kleines Sprachkunstwerk ist.

Die (geschriebene) Sprache war seit jeher das Medium des Rechts und ist es auch in heutigen Zeiten der Digitalisierung geblieben. In den grossen Rechtskulturen des Altertums, zum Beispiel im frühen römischen Recht, herrschte grosse Ehrfurcht vor der Sprachmagie von Rechtsvorschriften. Sie waren von sakraler Bedeutung, und ihre Bewahrung lag ausschliesslich in der Hand von Priestern. Wer die magischen Rechtsformeln vor Gericht nicht Wort für Wort richtig rezitierte, verlor den Prozess.

Die Zeiten solcher rechtlicher Sprachmagie sind natürlich vorbei. Womöglich hat sich aber eine kleine Spur davon bewahrt: Noch heute ist die sprachliche Genauigkeit unvermindert ein grundlegendes Anliegen des Rechts. Insofern darf vielleicht in besonders gelungenen Fällen, wie bei Art. 2 LV, durchaus auch von einem kleinen Sprachkunstwerk gesprochen werden.